

# Feuerwehrsatzung der Stadt Mittweida

Vom 11.05.2012

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat aufgrund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) in seiner Sitzung am 10.05.2012 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## § 1

### Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Mittweida ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren
  - Mittweida
  - Kockisch
  - Frankenau
  - Ringethal/Falkenhain
  - Lauenhain
  - Tanneberg.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Mittweida“. Die Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnahmen beifügen.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr besteht in der Ortsfeuerwehr Mittweida eine Jugendfeuerwehr. In den Ortsfeuerwehren können Alters- und Ehrenabteilungen bestehen.
- (4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

## § 2

### Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten
  - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
  - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
  - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

### **§ 3**

#### **Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:
- die Vollendung des 16. Lebensjahres
  - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst
  - die charakterliche Eignung
  - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
  - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.
- Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Einer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr steht insbesondere entgegen:
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
  - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
- (3) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme
- einen Dienstausweis,
  - die benötigte Einsatz- und Dienstkleidung nach Erreichen folgender Voraussetzungen
    - . Abschluss Ausbildung Truppmann Teil 1
    - . mindestens 18 Jahre alt und
    - . Nachweis der Tauglichkeit nach den Arbeitsmedizinischen Grundsätzen G 26/III.
- Als Eintrittsdatum gilt der Termin der Bestätigung durch den Feuerwehrausschuss.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über eine Ablehnung entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss. Die Gründe für die Ablehnung des Aufnahme gesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

### **§ 4**

#### **Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes**

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist, dazu kann ein ärztlicher Nachweis gefordert werden, wenn der Feuerwehrdienst weniger als 5 Jahre dauerte,
  - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
  - aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Sämtliche persönliche Ausrüstung und der Dienstausweis sind zurückzugeben.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden. Der Angehörige ist anzuhören. Sämtliche persönliche Ausrüstung und der Dienstausweis sind zurückzugeben.
- (5) Der Oberbürgermeister entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
- (6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

- (1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter und dessen Stellvertreter, die Angehörigen der Ortsfeuerwehr den Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter sowie die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrleiter, die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, der Jugendfeuerwehrwart und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der dafür festgelegten Beträge wird in einer gesonderten Satzung der Gemeinde bestimmt.
- (4) Angehörige der Feuerwehr werden anlässlich dienstlicher und persönlicher Jubiläen geehrt. Näheres wird in einer Dienstanweisung geregelt.
- (5) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf schriftlichen Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
  - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
  - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,

- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
  - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (7) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (8) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstplichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
  - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
  - den Ausschluss im Einvernehmen beim Oberbürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## **§ 6 Jugendfeuerwehr**

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
  - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  - entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 schriftlich widerrufen. Ein Rechtsanspruch, in die aktive Abteilung aufgenommen zu werden, besteht nicht.
- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart für die Dauer von 5 Jahren gemäß § 14. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Feuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart wird durch den Gemeindefeuerwehrleiter berufen.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.
- (6) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr können einen Sprecher auf Zeit wählen. Wird kein Sprecher gefunden, wird dieser durch den Jugendwart im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr und dem Gemeindefeuerwehrleiter bestimmt.
- (7) Der Jugendwart vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

## **§ 7 Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilungen können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind. Ein Anspruch auf Neueinkleidung besteht nicht.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung besteht nicht.
- (4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen wählen einen Leiter und einen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren.
- (5) Die Alters- und Ehrenabteilungen in den Ortsfeuerwehren können einen Gesamtbeauftragten wählen, der die Interessen der Alters- und Ehrenmitglieder im Feuerwehrausschuss vertritt.
- (6) Feuerwehrangehörige aus Ortswehren ohne Alters- und Ehrenabteilung können sich für die Mitgliedschaft in einer bestehenden Alters- und Ehrenabteilung einer anderen Ortsfeuerwehr entscheiden.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## **§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr**

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- der Feuerwehrausschuss
- die Ortsfeuerwehrhauptversammlungen (im weiteren Hauptversammlung genannt)
- die Gemeindefeuerwehrleitung/Ortsfeuerwehrleitungen

## **§ 10 Hauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung in den Ortsfeuerwehren durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die

Ortswehrleitung und die weiteren Mitglieder des Feuerwehrausschusses für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Zur Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr ist die Gemeindefeuerwehrleitung einzuladen.

- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr, dem Oberbürgermeister und dem Gemeindefeuerwehrleiter mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Ortsfeuerwehr Kockisch führt ihre Hauptversammlung gemeinsam mit der Ortsfeuerwehr Mittweida durch.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister und dem Gemeindefeuerwehrleiter vorzulegen ist. Der Niederschrift ist eine Teilnahmeliste und der Rechenschaftsbericht beizufügen.

## **§ 11**

### **Feuerwehrausschuss**

- (1) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeinde- und Ortswehrleitungen und des Oberbürgermeisters. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören an, der Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzender, sein Stellvertreter, die Ortswehrleiter und der Jugendfeuerwehrwart.
- (3) In den Hauptversammlungen können weitere Mitglieder der Ortsfeuerwehren in den Feuerwehrausschuss gewählt werden. Ihre Anzahl ist nach folgendem Schlüssel entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Ortsfeuerwehren festzulegen:

bis 30 aktive Kameraden	1 zusätzliches Mitglied
ab 31 Kameraden	2 zusätzliche Mitglieder

Der Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz, der stellv. Gemeindefeuerwehrleiter, der Schriftführer und die hauptamtlichen Gerätewarte der Ortsfeuerwehr Mittweida nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Absatz (1) und (2) sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Feuerwehrausschusses teil. Bei Bedarf können der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilungen sowie weitere Gäste geladen werden.

- (4) Der Feuerwehrausschuss soll mindestens viermal jährlich tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- (5) Der Oberbürgermeister und der zuständige Fachbereichsleiter sind zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 12 Wehrleitung**

- (1) Der Gemeindewehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter an.
- (2) Die Gemeindewehrleitung wird durch die Mitglieder der Gemeindefeuerwehr in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung des Stadtrats vom Oberbürgermeister bestellt.
- (5) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
  - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln, die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
  - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Feuerwehrausschuss vorgelegt werden,
  - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
  - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
  - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
  - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

- (7) Der Oberbürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Gemeindeführer soll den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers.

### **§ 13**

#### **Unterführer, Gerätewarte**

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Zug- und Gruppenführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss vom Gemeindeführer auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindeführer kann im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss die Bestellung widerrufen. Die Zug- und Gruppenführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Zug- und Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Zugführer sind für den Ausbildungsstand und Einsatzbereitschaft des Zuges mitverantwortlich. Ihnen obliegt mit Unterstützung der Gruppenführer die Aus- und Weiterbildung zum Feuerwehrdienst. Sie unterstützen den Ortswehrleiter/Einsatzleiter beim Einsatz bzw. leiten diesen bei dessen Abwesenheit.
- (5) In der Gemeindefeuerwehr Mittweida sind Gerätewarte hauptamtlich beschäftigt. Sie haben die Ausrüstung und Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.  
Die hauptamtlichen Gerätewarte werden durch beauftragte Maschinisten in den Ortsfeuerwehren unterstützt.

## **§ 14 Wahlen**

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeinde- bzw. Ortsfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Bei der Wahl der Gemeindefeuerleitung ist Briefwahl zulässig.  
Steht in der Ortsfeuerwehr nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Ortsfeuerwehrrauptversammlung die Wahl offen erfolgen.  
  
Wahlleiter ist der Oberbürgermeister, sein Stellvertreter oder ein von ihm Beauftragter. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten sowie die durch Briefwahl abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Feuerwehrausschusses gemäß § 11 Abs. 3 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (6) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (7) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeinde-/Ortswehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Oberbürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

## **§ 15 Schriftführer**

- (1) Der Schriftführer wird vom Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich sein.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Feuerwehrsatzung der Stadt Mittweida tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Mittweida vom 17.12.2010 außer Kraft.

Mittweida, den 11.05.2012

Damm  
Oberbürgermeister